



Satzung

Satzung

Stadtsparkasse Düsseldorf
(Ausgabe April 2017)

Inhaltsverzeichnis Satzung

Seite

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Träger	5
§ 3	Organe	5
§ 4	Verwaltungsrat	6
§ 5	Vorstand	6
§ 6	Vertretung der Sparkasse	7
§ 7	Kredite und Beteiligungen	8
§ 8	Inkrafttreten der Satzung	9

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadtparkasse Düsseldorf mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (3) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2

Träger

Träger der Sparkasse ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

§ 3

Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschaften und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder vier Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat beruft ein Mitglied des Vorstandes zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes und kann ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Vorstandes berufen.

- (2) Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen)
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) SpkG NW ist das Gebiet des Trägers und der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Juli 1971 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 27 vom 10. Juli 1971), zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 29. März 1993“, außer Kraft.



* Die Satzung, die nach der Bekanntmachungsanordnung der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf das Datum vom 31. August 1995 trägt, wurde im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 37 vom 16. September 1995 bekanntgemacht.

Sie wurde geändert bzw. ergänzt durch

- die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadt-Sparkasse Düsseldorf vom 30.10.1997 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 52 vom 31.12.1997),
- die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 19.08.1999 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 37 vom 18.09.1999),
- die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 09.11.2000 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 13.01.2001).
- die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 23.11.2001 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 26.01.2002).
- die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 21.11.2002 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 25.01.2003).
- die 6. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 26.10.2009 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 26.12.2009).
- die 7. Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtparkasse Düsseldorf vom 02.02.2017 (Bekanntmachung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 01.04.2017).